

Memorandum der deutschen Delegation über die Höhe des Aussentarifs des Gemeinsamen Marktes (Brüssel, 26. November 1956)

Legende: Am 26. November 1956 stellt die deutsche Delegation bei der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom ein Memorandum über das Verfahren zur Festlegung der Höhe des Gemeinsamen Außenzolltarifs der künftigen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vor.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale: historique des articles 18, 19 et 20 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/221.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_der_deutschen_delegation_uber_die_hohe_des_aussentarifs_des_gemeinsamen_marktes_brussel_26_november_1956-de-4d3154f9-469d-45bf-bfdd-fad0612ff786.html



Publication date: 05/11/2015

Sekretariat
Besch. Vert. f.d. Arbeitsgruppe Gem. Markt

ARBEITSGRUPPE FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT

Memorandum der deutschen Delegation über die Höhe des Aussentarifs des Gemeinsamen Marktes

1. Im Spaak-Bericht und in den entsprechenden bisher vorgesehenen Artikeln des Vertragsentwurfes wird die Höhe des Aussentarifs des Gemeinsamen Marktes nach einem Verfahren festgelegt, das weniger von wirtschaftlichen als von rechtlichen Überlegungen bestimmt ist. Dieses Verfahren scheint ausserdem den Vorzug zu geben, einen Kompromiss zwischen den Wünschen einiger Delegationen nach einem möglichst niedrigen Aussentarif und den Wünschen anderer Delegationen nach einem kräftigen Zollschatz des Gemeinsamen Marktes zu ermöglichen.

Das vorgesehene Verfahren besteht in der Feststellung des einfachen arithmetischen Mittels aus den bisherigen nationalen Zöllen, nachdem für Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren bestimmte Höchstsätze der Berechnung des arithmetischen Mittels zugrunde gelegt wurden. Durch die Kappung der die Höchstsätze überschreitenden Tarife wird eine gewisse Harmonie des künftigen gemeinsamen Aussentarifs zwischen Rohstoffen, Halbwaren und Fertigwaren gewährleistet.

2. Dieses Verfahren dürfte dem Wortlaut einer Vorschrift des GATT entsprechen, wonach „der gemeinsame Tarif einer Zollunion in seiner allgemeinen Inzidenz die Tarife, an deren Stelle er tritt, nicht übersteigen darf“ (Spaak-Bericht Seite 34). Trotzdem soll nicht übersehen werden, in welcher schwierigen Situation die Drittländer kommen, wenn sich die Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft zu einer Zollunion zusammenschliessen. Das in einer Zollunion liegende präferentielle Element sollte so gering wie möglich gehalten werden. Es wird deshalb nicht von der Frage auszugehen sein, welche Obergrenze der Aussentarif auf Grund vorhandener Rechtsvorschriften haben darf, sondern umgekehrt von der Frage, wie weit der Aussentarif das nach dem GATT zulässige Niveau unterschreiten kann, ohne die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einem unzumutbaren Wettbewerbsdruck von Seiten der Staaten ausserhalb der Gemeinschaft auszusetzen.

3. Von dieser Überlegung ausgehend, kann für die Höhe des Aussentarifs nicht ein rechnerischer Durchschnitt bisheriger Zollsätze massgebend sein, als vielmehr die Frage, ob der durch die Beseitigung der Binnenzölle sich entwickelnde Wettbewerbsdruck seitens der übrigen Mitgliedstaaten stärker oder schwächer sein wird als der Wettbewerb, der von ausserhalb des Gemeinsamen Marktes kommt. Ohne in eine umständliche Prüfung eindringen zu brauchen, kann allgemein gesagt werden, dass für alle solche Waren, die bereits jetzt in einem Mitgliedstaat produziert und auch in übrige Mitgliedstaaten exportiert werden, der durch die Beseitigung der Binnenzölle auf die übrigen Mitgliedstaaten ausgeübte Wettbewerbsdruck in jedem Fall schärfer sein wird als der von ausserhalb des Gemeinsamen Marktes. Der Zollschatz des Gemeinsamen Marktes würde deshalb jeweils nicht höher zu sein brauchen als der gegenwärtig niedrigste Zollschatz desjenigen Mitgliedslandes, das bei der betreffenden Ware über eine nicht nur unbedeutende Produktion verfügt und in das Gebiet der Gemeinschaft exportiert. Ein höherer Aussenzoll als der so festgestellte ist vom Standpunkt desjenigen Landes, dessen niedriger Zoll für den Aussenzoll massgebend ist, überflüssig, da es ja schon bisher seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dritten Ländern bei diesem Zoll erhalten konnte. Die übrigen Länder des Gemeinsamen Marktes werden von einem höheren Zollsatz keinen Wettbewerbsschutz haben, da sie ja mit dem völligen Verschwinden der Binnenzölle einem viel lebhafteren Wettbewerb seitens eines Mitgliedstaates ausgesetzt sein werden.

4. Es könnte also für die Festlegung der einzelnen Aussenzölle der Grundsatz aufgestellt werden, dass als Aussenzoll jeweils der gegenwärtige Zoll desjenigen Mitgliedslandes gewährt wird, das bei Vorhandensein einer in das Gebiet der Gemeinschaft exportierenden Industrie den niedrigsten Zoll hat. Es ist jedoch zuzugeben, dass diese Methode der Feststellung des Aussentarifs langwierige Untersuchungen voraussetzt. Da aber das vorgeschlagene System zu einem relativ niedrigen Aussentarif führen wird, wird zur Vermeidung des umständlichen Verfahrens vorgeschlagen, die Höhe des Aussentarifs in der Weise festzulegen, dass eine Kürzung des einfachen arithmetischen Mittels der Zollsätze der Mitgliedstaaten um 50 % stattfindet, nachdem für Rohstoffe, Halbwaren und Fertigwaren vor der Durchschnittsberechnung eine Kappung auf höchstens 5 %, 10 % und 20 % vorgenommen wurde.

5. Sollte dieses Verfahren in einzelnen Fällen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen, so könnte der betreffende Aussenzoll, wie auch im Spaak-Bericht vorgesehen, durch Verhandlungen der Mitgliedstaaten auf Grund eines Vorschlages der Europäischen Kommission festgelegt werden.

Für die landwirtschaftlichen Produkte könnte es bei dem von der deutschen Delegation gemachten Vorschlag für den Aussentarif bleiben.